



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Revision des Datenschutzgesetzes

Das kantonale Datenschutzgesetz wird an die Abkommen Schengen/Dublin und an das Übereinkommen des Europarates zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten angepasst. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Der Anpassungsbedarf im kantonalen Recht betrifft insbesondere die Verbesserung der Unabhängigkeit und der Kontrollinstrumente des Datenschutzbeauftragten, die Präzisierung der Informationspflichten beim Beschaffen von besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofilen, die Verbesserung des Auskunftsrechtes von betroffenen Personen, die Regelung der Bekanntgabe von Daten an andere Staaten, die Präzisierung der Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke sowie die Vorabkontrolle beim Einsatz von neuen automatisierten Verfahren in der Verwaltung.

Der freie Binnenmarkt, von dem dank der bilateralen Verträge auch die Schweiz profitiert, setzt einen möglichst freien Datentransfer voraus. Um mit gleichen Spielregeln zu arbeiten und die Rechte und Freiheiten der Personen zu schützen, haben die Mitgliedstaaten der EU sowie der Europarat sich darauf geeinigt, dass alle Mitgliedstaaten im Datenschutz die gleichen Mindestregeln vorsehen. Für diejenigen Kantone, die - wie der Kanton Schaffhausen - schon ein Datenschutzgesetz haben, hält sich der Anpassungsbedarf in Grenzen.

Personendaten sind wenn immer möglich bei der betroffenen Person selber zu erheben. Wenn besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile erhoben werden, soll die betroffene Person darüber informiert werden. Diese Informationspflicht gilt im Besonderen für Daten, die bei Dritten beschafft werden. Den betroffenen Personen sind mindestens der Inhaber der Datensammlung, der Zweck des Bearbeitens sowie die Kategorien der Datenempfänger mitzuteilen. Wenn Personendaten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind sie – vorbehältlich gesetzlicher Archivierungsregelungen – zu vernichten oder zu anonymisieren, so dass kein Rückschluss mehr auf die betroffene Person möglich ist.

Die Stellung des kantonalen Datenschutzbeauftragten wird gestärkt. Neu ist er vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen. Seine Untersuchungs- und Eingriffsbefugnisse sind an das EU-Datenschutzniveau anzupassen. Zu den wirksamen Einwirkungsbefugnissen gehören die Anordnung eines vorläufigen Datenverarbeitungsverbotes, die Empfehlung an die betroffene Amtsstelle sowie die Anordnung der Sperrung, der Löschung oder der Vernichtung von Daten. Wird die Empfehlung abgelehnt, so kann der Datenschutzbeauftragte seine Empfehlung in der Form einer anfechtbaren Verfügung anordnen. Durch die neuen Aufgaben resultiert ein gewisser Mehraufwand für den Datenschutzbeauftragten von schätzungsweise 10 bis 20 Prozent, was Mehrkosten von rund 6'000 Franken pro Jahr zur Folge haben wird.

Grundsatzbeschluss für Massnahmen gegen Feinstaub

Der Regierungsrat hat dem Interventionskonzept Feinstaub der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz grundsätzlich zugestimmt. Damit kann der Kanton vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung durch Feinstaub anordnen. Möglich sind insbesondere ein Verbot des Betriebs von Zweitheizungen wie Cheminées und Cheminéeöfen, ein Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ohne Partikelfilter sowie ein Verbot jeglicher Art von Feuer im Freien. Bereits gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz des Bundes sind vorübergehende Verkehrsbeschränkungen wie die Senkung von Tempolimiten möglich. Diese Massnahmen stützen sich auf das von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz verabschiedete dreistufige Konzept, welches aus Informationsarbeit einerseits und Interventionsmöglichkeiten andererseits besteht. Damit wird ein koordiniertes Vorgehen der Kantone ab dem kommenden Winter sichergestellt. Die Massnahmen sollen regional koordiniert ausgelöst werden.

Im vergangenen Winter wurden für Feinstaub vielerorts Überschreitungen der Grenzwerte der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung festgestellt. Gemäss übereinstimmender Ansicht der Fachleute wird in den nächsten Jahren, vor allem in den Wintermonaten, immer wieder mit solchen Situationen zu rechnen sein. Die Feinstaub-Partikel mit einem Durchmesser von weniger als zehn Tausendstel Millimeter stammen zu je etwa einem Drittel aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Verkehr und aus Industrie und Gewerbe. Die Hauptquellen sind Dieselmotoren ohne Partikelfilter sowie die Verbrennung von Holz, speziell in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen, sowie die Verbrennung im Freien. Gesundheitlich besonders bedenklich sind die ultrafeinen Dieselpartikel. Diese Feinstpartikel dringen tief in die Lungen ein und können dort in die Blutbahn übertreten.

Kanton Schaffhausen macht bei Informationsportal www.ch.ch weiterhin mit

Der Kanton Schaffhausen tritt der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch 2007-2010 bei. Die neue Vereinbarung löst die bestehende, am 31. Dezember 2006 ablaufende Vereinbarung ab. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung hat der Regierungsrat der Vereinbarung grundsätzlich zugestimmt. Auch die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die Vereinbarung.

Seit Ende Dezember 2005 ist das - fünfssprachige - Schweizer Portal www.ch.ch mit einem erweiterten Angebot für Privatpersonen, Unternehmen und Behörden online. Damit hat die Schweiz erstmals einen offiziellen Auftritt, der insbesondere dank der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen möglich wurde. Das Schweizer Portal stellt wie die früheren Versionen von www.ch.ch themenorientiert die Verbindung zu den Internetangeboten der öffentlichen Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden her. Es ergänzt die bestehenden Angebote.

Wie bereits in den letzten zwei Jahren sollen die Betriebskosten zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen werden. Nach den aktuellsten Berechnungen der Bundeskanzlei belaufen sich die Betriebskosten jährlich auf maximal 1,2 Mio. Franken. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl. Auf den Kanton Schaffhausen entfallen in den Jahren 2007 bis 2010 je rund 6'000 Franken.

Stärkung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Strukturreform der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Die Direktaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen soll vollständig

den Kantonen übertragen und die Oberaufsicht des Bundes von einer eidgenössischen Fachkommission wahrgenommen werden. Ferner soll die Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter hinaus gefördert werden.

Das vorgeschlagene Modell sieht eine Kantonalisierung oder Regionalisierung der heute teils auch vom Bund ausgeübten Direktauf sicht über gewisse Vorsorgeeinrichtungen vor. Wie andere Kantone geht auch der Kanton Schaffhausen den Weg der Regionalisierung. Bekanntlich soll ab 2007 die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Schaffhausen auf den Kanton Zürich übertragen werden. Als positiv erachtet der Regierungsrat insbesondere die klare Umschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten für alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Akteure, ebenso die Erhöhung der Anforderungen an die Aufsicht. Die Oberaufsicht des Bundes wird künftig von einer eidgenössischen Fachkommission wahrgenommen, die mit Standards und Weisungen insbesondere die Koordination zwischen Aufsicht und Oberaufsicht sicherstellen soll. Abgelehnt wird von der Regierung die vorgeschlagene Zentralaufsicht über Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie Anlagestiftungen, da eine solche einem Systembruch gleichkäme.

Zusätzlich zur Strukturreform werden schliesslich gewisse Massnahmen vorgeschlagen, um Anreize für ältere Arbeitnehmende zu schaffen, ihre Erwerbstätigkeit über das AHV-Rentenalter hinaus zu verlängern. Dazu soll etwa die individuelle Vorsorge (Säule 3a) auch nach dem 65. Altersjahr weitergeführt werden können.

Vernehmlassung zu Krankenversicherungsverordnungen

Der Regierungsrat äussert sich - wie auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) - grundsätzlich positiv zum Entwurf der Verordnung über die Versichertenkarte. Für den Regierungsrat ist diese Versichertenkarte mit freiwilligen Notfalldaten aber lediglich eine Zwischenlösung auf dem Weg zu einer Gesundheitskarte im Sinne eines virtuellen, vernetzten Patientendossiers, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Ausdrücklich begrüsst wird die Möglichkeit, die Versichertenkarte für eigene Modellversuche in den Kantonen bzw. Regionen zu verwenden. Gewisse Vorbehalte bringt die Regierung in Bezug auf den Datenschutz an. Kritisch äussert sich der Regierungsrat hingegen zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz. Die Regierung erachtet - in Übereinstimmung mit der GDK - insbesondere einzelne Bestimmungen über die Folgen des Zahlungsverzugs bei den Krankenkassenprämien als problematisch. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die Kantone bei einem Leistungsaufschub wegen Zahlungsverzug die uneingeschränkte medizinische Versorgung zu gewährleisten. Damit würde einzig die Verschiebung eines unliebsamen Problems von den Versicherern zu den Kantonen bewirkt.

Die Verordnung über die Versichertenkarte regelt im Wesentlichen die technischen Anforderungen an die Versichertenkarte, die in Abstimmung auf die Entwicklungen im EU-Raum sowie als Grundlage für eine effizientere Datenbearbeitung im Gesundheitswesen geschaffen werden soll. Mit der Änderung der Verordnung zum KVG sollen insbesondere gewisse Klärungen erreicht werden in Bezug auf die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen und die Sistierung der Leistungspflicht der Versicherer. Zudem werden präzisere Vorgaben zur Kostentransparenz vorgeschlagen.

Anpassung der Wassernutzungsgebühren an die Teuerung

Die Nutzungsgebühren gemäss Wasserwirtschaftsgesetz werden auf den 1. Januar 2007 der Teuerung angepasst. Die Gebühren blieben seit Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung im Jahre 1999 unverändert. Sie können der Teuerung angepasst werden, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 5% beträgt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2006 beträgt die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise)

gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik 7.5 %. Entsprechend wurden die Tarife für die Grundwassernutzung, die Oberflächenwassernutzung, die Bootsliegeplätze sowie die Leitungen neu festgesetzt. Durch diese Gebührenanpassung sind Mehreinnahmen für den Kanton von rund 25'000 Franken zu erwarten.

Amts jubiläen

Der Regierungsrat hat Wilfried Roos, Kanzleichef Verkehrsstrafamt, und Peter Schneuwly, Wachtmeister bei der Schaffhauser Polizei, die am 1. November 2006 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 24. Oktober 2006
bis und mit Nr. 40/2006
37/2006

Staatskanzlei Schaffhausen